

# Verfahrensordnung

für die Einrichtung und den Betrieb einer Meldestelle nach HinweisgeberschutzG

und

die Ausgestaltung eines Beschwerdeverfahrens nach dem LieferkettensorgfaltspflichtenG

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus dem

- Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinweisgeberschutzG, „HinSchG“) und aus dem
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, „LKSG“)

unterhält die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) die nachstehend näher beschriebenen Meldekanäle für Hinweisgeber.

Die sogenannte „Whistleblowing Hotline“ ist als **interne Meldestelle** im Sinne von § 14 HinSchG ausgestaltet und erfüllt zugleich die Funktion einer **Beschwerdestelle** im Sinne von § 8 LKSG („Melde-/Beschwerdestelle“).

Die Einrichtung und Nutzung der Melde-/Beschwerdestelle erfolgt im Einklang mit der hier gesetzten Ordnung.

## 1. Anwendungsbereich

Mitarbeiter:innen von KPMG und sonstige Dritte wie z.B. Mandant:innen, Lieferant:innen oder sonstige Geschäftspartner:innen (zusammen im Folgenden „Hinweisgeber:innen“) haben die Möglichkeit, bei der Melde-/Beschwerdestelle

- über Verstöße im Sinne von § 2 HinSchG zu berichten,
- Informationen über Verstöße gegen Gesetze, die in § 4 HinSchG als vorrangig benannt sind, mitzuteilen

oder

- auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 LKSG hinzuweisen.

Hinweisgeber:innen können darüber hinaus die Melde-/Beschwerdestelle nutzen, um Fehlverhalten von KPMG-Mitarbeiter:innen in Bezug auf professionelle Standards oder gegen von KPMG selbst gesetzte Werte in Form des Verhaltenskodex (Code of Conduct) anzuzeigen.

## 2. Meldekanäle

Meldungen / Beschwerden im Anwendungsbereich der Melde-/Beschwerdestelle können über folgende Wege vorgenommen werden:

- Galen Rechtsanwälte:
  - Telefonisch unter Nutzung der Telefonnummer:

+49 30 31 01 82 15

Unter der Telefonnummer sind Galen Rechtsanwälte während der regulären Bürozeiten (9.00 bis 18.00 Uhr) erreichbar. Außerhalb dieser Bürozeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, der zur Entgegennahme von Meldungen bereitsteht.

- Postalisch oder per E-Mail an folgende Kontaktdaten:

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen  
Mommsenstr. 45  
10629 Berlin  
[galen@galen.de](mailto:galen@galen.de)

- Nutzung eines webbasierten online-Berichtssystems

Das Berichtssystem ist über einen entsprechenden Link auf der Homepage von KPMG erreichbar: <https://www.clearviewconnects.com/#/>

Die jeweilige Meldung / Beschwerde wird Galen Rechtsanwälte und – sofern die entsprechende Benachrichtigung nicht durch die Hinweisgeber:innen ausgeschlossen wird – den Ansprechpartnern im Q&RM von KPMG zugänglich gemacht.

Die Informationen zu den Meldekanälen werden auf der Homepage der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereitgestellt.

Im internen Web-Portal von KPMG sind Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM benannt, die als Teil der Melde-/Beschwerdestelle agieren. Hinweisgeber:innen aus dem Kreis der Mitarbeitenden können auch unmittelbar diese Ansprechpartner adressieren. Gleiches gilt einer möglichen Weiterleitung von Meldungen / Beschwerden, die Mitarbeitenden von Dritten zugegangen sind.

Sofern Meldungen / Beschwerden über einen anderen Weg als die benannten Meldekanäle, also etwa postalisch, per E-Mail oder über Kontaktformulare von KPMG die Ansprechpartner von KPMG im Q&RM erreichen und diese in den Anwendungsbereich der Melde-/Beschwerdestelle fallen, werden diese ebenfalls im Einklang mit und entsprechend dieser Verfahrensordnung behandelt.

### **3. Rollen und Verantwortlichkeiten**

Galen Rechtsanwälte, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin, ist damit beauftragt, Hinweisgeber:innen zur Entgegennahme von Hinweisen im Anwendungsbereich der Melde-/Beschwerdestellen zur Verfügung zu stehen.

Galen Rechtsanwälte stellen Berichte, die sie über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten erhalten haben, als Meldung in das webbasierte Berichtssystem ein.

Als Kontakt innerhalb der Organisation von KPMG sind Galen Rechtsanwälte Mitarbeiter:innen aus dem Bereich Quality & Risk Management (Q&RM) als Ansprechpartner benannt.

Die Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM nehmen – über Galen Rechtsanwälte oder unmittelbar – Meldungen / Beschwerden im Anwendungsbereich der Melde-/Beschwerdestelle zur Kenntnis, führen eine erste Bewertung durch und veranlassen interne Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des jeweils gemeldeten Sachverhaltes.

Die Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM sind verantwortlich für die Koordination der internen Ermittlungen und für die (etwaige) Einbindung anderer Abteilungen / Personen in diese Ermittlungen. Sofern die jeweilige Meldung über den Meldekanal <https://www.clearviewconnects.com/#/> eingeht, von Galen Rechtsanwälte dort eingestellt wird oder sonst Galen Rechtsanwälte gleichzeitig mit den Ansprechpartnern aus dem Bereich Q&RM erreicht, haben die Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM Rückmeldung an Galen Rechtsanwälte zu geben. Eine Rückmeldung an Galen Rechtsanwälte kann insbesondere Nachfragen an Hinweisgeber:innen, die Unterrichtung über Zwischenstände und die Übermittlung des aus Sicht von KPMG ausermittelten Sachverhaltes und dessen Bewertung, einschließlich etwaiger Maßnahmen umfassen.

Galen Rechtsanwälte obliegt in diesem Fall die Bewertung der Angemessenheit der Ermittlungen und der etwaig durch KPMG ergriffenen Maßnahmen.

Soweit ausschließlich Galen Rechtsanwälte Kontakt zu den Hinweisgeber:innen hat, übernimmt Galen Rechtsanwälte die Rückmeldung an diese. Wenn eine Meldung / Beschwerde nur bei den Ansprechpartnern aus dem Bereich Q&RM vorliegt, obliegt diesen die entsprechende Kommunikation. Wenn sowohl Galen Rechtsanwälte als auch die Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM Kontakt mit den Hinweisgeber:innen haben, entscheiden die Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM gemeinsam mit Galen Rechtsanwälte, wer die abschließende Kommunikation zu den Hinweisgeber:innen vornimmt.

### **4. Prozessverlauf**

Jede Meldung / Beschwerde wird im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere § 17 HinSchG und §§ 8, 9 LKSG) bearbeitet.

## ***Entgegennahme der Meldung / Beschwerde - Eingangsbestätigung - Prüfung Anwendungsbereich***

Die interne Meldestelle nimmt jede Meldung entgegen, bestätigt den Eingang spätestens nach 7 Tagen und prüft, ob die Meldung / Beschwerde in den sachlichen Anwendungsbereich der Melde-/Beschwerdestelle fällt. Ergibt sich keine Zuständigkeit der Melde-/Beschwerdestelle für den konkreten Hinweis, so verweist diese – sofern möglich und gegeben – an die zuständige Stelle. Meldungen, die nicht KPMG in Deutschland, sondern KPMG International oder eine andere KPMG Gesellschaft im Ausland betreffen, werden durch die interne Meldestelle an die Whistleblowing Hotline von KPMG International weitergeleitet.

## ***Kommunikation mit Hinweisgeber:innen / Information über den Stand, Abschluss des Verfahrens***

Die Kommunikation mit den Hinweisgeber:innen erfolgt in der Regel über den Kommunikationskanal, den die Hinweisgeber:innen für die Meldung / Beschwerde genutzt haben. Über diesen Kanal wird, soweit keine andere Absprache erfolgt, der Kontakt mit den Hinweisgeber:innen gehalten und der Sachverhalt gegebenenfalls erörtert. Sofern erforderlich werden im Prozessverlauf etwaige Rückfragen an die Hinweisgeber:innen über den Meldekanal gerichtet. Jedenfalls wird über diesen der Abschluss des Verfahrens kommuniziert. Die Hinweisgeber:innen erhalten spätestens 3 Monate nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder wenn keine Bestätigung vorliegt, 3 Monate und 7 Tage nach Eingang der Meldung eine entsprechende Information, die unter Beachtung vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechtes, über ergriffene Maßnahmen und/oder das Ergebnis der Untersuchung unterrichtet. Wenn das Ergebnis der Untersuchung nach 3 Monaten nicht vorliegt, erfolgt zusätzlich eine abschließende Rückmeldung an die Hinweisgeber:innen zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der Untersuchung.

## ***Interne Untersuchung***

Ist für eine Meldung / Beschwerde der sachliche Anwendungsbereich eröffnet, dann veranlassen die Ansprechpartner im Bereich Q&RM eine Stichhaltigkeitsprüfung. Diese kann insbesondere eine interne Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes umfassen. Hierbei legen die Ansprechpartner im Bereich Q&RM fest, ob und wenn ja, welche weiteren Personen in die interne Untersuchung eingebunden werden. In Betracht kommen hier vorrangig aber nicht abschließend die Interne Revision, Forensik und die Personalabteilung von KPMG.

In der Regel und in Abhängigkeit vom Inhalt der konkreten Meldung / Beschwerde umfasst die interne Untersuchung ein Gespräch mit den Hinweisgeber:innen (sofern diese namentlich bekannt sind), Interviews mit Personen, die zum Sachverhalt Auskunft erteilen können, und in jedem Fall auch mit der Person / den Verantwortlichen, gegen die sich die erhobenen Vorwürfe richten.

Die Gesprächsführung erfolgt in der Regel durch die Ansprechpartner von Q&RM; denkbar ist auch, dass andere Personen, wie bspw. Kolleg:innen aus dem

Personalbereich in die Gesprächsführung eingebunden sind oder diese übernehmen. In einem solchen Fall erfolgt dies stets unter Beteiligung oder in enger Abstimmung mit den Ansprechpartnern von Q&RM.

### ***Aufklärung über Verschwiegenheit / Schutz der Identität / Freiheit von Repressalien***

In jedem Gespräch / Interview klären die Gesprächsführenden – soweit es die interne Ermittlung zulässt und eine solche nicht gefährdet – über den Anlass und Hintergrund für das Gespräch auf.

Die Gesprächsteilnehmer:innen werden auf die Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet und ausdrücklich gebeten, nicht eigenständig Untersuchungshandlungen o.ä. zu ergreifen.

Hinweisgeber:innen haben die Möglichkeit, ihre Meldung / Beschwerde anonym abzusetzen. Sind Hinweisgeber:innen der internen Meldestelle bekannt, so wird ihnen wie auch etwaigen Gesprächsteilnehmer:innen der Schutz ihrer Identität zugesichert. Lässt es sich auf Grund der Sachlage nicht vermeiden, dass auch namentlich nicht genannte Hinweisgeber:innen oder Gesprächsteilnehmer:innen für Dritte durch das Ziehen von Rückschlüssen erkennbar werden, so werden diese vorab entsprechend aufgeklärt und ein weiteres Vorgehen mit ihnen abgestimmt.

Ist Galen Rechtsanwälten die Identität der Hinweisgeber:innen bekannt, soll diese aber gegenüber den Ansprechpartnern aus dem Bereich Q&RM und/oder KPMG nicht offengelegt werden, so ist Galen Rechtsanwälte entsprechend gebunden. Es besteht gegenüber KPMG keine Verpflichtung von Galen Rechtsanwälte zur Offenlegung.

Ferner erfolgt die Aufklärung dahingehend, dass niemand Repressalien zu befürchten hat. Hinweisgeber:innen und insbesondere Mitarbeitende brauchen wegen einer Meldung, die sie im guten Glauben im Sinne der §§ 33 und 34 HinSchG abgeben bzw. deren Abgabe sie unterstützt oder an deren Aufklärung sie mitgewirkt haben, keine negativen Folgen zu befürchten (§ 36 HinSchG).

Hinweisgeber:innen oder sonstige Gesprächsteilnehmer:innen werden explizit aufgefordert, sich bei der internen Meldestelle zu melden, sollten sie Anzeichen erkennen, die auf eine Repressalie oder Sanktionierung ihrer Mitwirkung hindeuten.

### ***Beurteilung der Erkenntnisse / Abschluss des Verfahrens***

Ist der einer Meldung / Beschwerde zu Grunde liegende Sachverhalt ausermittelt, bewerten die Ansprechpartner im Bereich Q&RM die Feststellungen im Hinblick auf die erhobenen Beschwerden / Vorwürfe. Liegt kein Verstoß vor bzw. ist ein solcher nicht nachweisbar, wird der Fall ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen. Ist ein Vorstoß auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse gegeben, erfolgt eine Entscheidung über angemessene Folgemaßnahmen durch die Ansprechpartner im Bereich Q&RM. Hierbei werden Einschätzungen und Voten etwaig in den Prozess eingebundener Personen, insbesondere des Personalbereichs, berücksichtigt. Ist eine Meldung / Beschwerde

Rechtsanwälten Galen zugegangen, wird die Angemessenheit einer Folgemaßnahme auch durch diese auf ihre Angemessenheit geprüft.

## **5. Dokumentation**

Alle eingehenden Meldungen / Beschwerden werden in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots und etwaiger Aufbewahrungs-Löschungsverpflichtungen dokumentiert.

Meldungen / Beschwerden, die über das webbasierte online-Berichtssystem oder von Galen Rechtsanwälte dort eingestellt werden, sind in diesem dokumentiert.

Alle Meldungen / Beschwerden werden darüber hinaus umfassend in einem von Q&RM geführten SharePoint erfasst. Zugriff auf diesen SharePoint haben nur die Ansprechpartner aus dem Q&RM Bereich und weitere, in die Administration des Sharepoints eingebundene Mitarbeiter:innen aus diesem Bereich. Die Ablage umfasst die Meldung / Beschwerde und darüber hinaus insbesondere die Kommunikation mit Hinweisgeber:innen, Gesprächspartner:innen und mit weiteren Personen, die in die interne Ermittlung einbezogen sind.

In einem Gesamt-Verzeichnis werden alle Fälle nach Datum und Bearbeitungsstand erfasst. Aus dieser Übersicht ist zudem erkennbar, welcher Verstoß im konkreten Fall moniert wird, ob sich dieser bestätigt hat und welche Folgemaßnahmen verhängt wurden. Dieses Gesamtverzeichnis wird von Q&RM geführt und ebenfalls im SharePoint abgelegt.

## **6. Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit / keine Interessenkollision**

Galen Rechtsanwälte (einschließlich ihrer Hilfspersonen) sind berufsrechtlich zur Wahrung der Verschwiegenheit und zur Interessenkollisionsfreiheit verpflichtet.

Die mitwirkenden Ansprechpartner aus dem Bereich Q&RM agieren stets zu zweit und wahren das 4-Augen Prinzip. Sollte einer der Ansprechpartner selbst durch eine Meldung / Beschwerde betroffen sein, wird er von den weiteren Untersuchungen und der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Es liegt in der Verantwortung der nicht betroffenen Ansprechpartner, dies sicherzustellen.

**Berlin, Januar 2025**